

A. Rechtspflege.

I. Gerichtsgewalt.

Das deutsche Stadtrecht ist aus dem Marktrechte hervorgegangen. Bei den mittelalterlichen Stadtgründungen war das Massgebende die Anlage eines Marktes, die Ansiedelung solcher, die Handel trieben. Der Markt oder die Stadt umfasste ein fest abgegrenztes, befriedetes Gebiet, das Weichbild, das kraft seiner Befriedung ein Asyl bildete. Als solches war die Stadt vom Landgerichte befreit und hatte ihr besonderes Stadtgericht. Dieses war bei seiner Eigenschaft als Marktgericht zunächst nur in Marktsachen zuständig, übte also die niedere Gerichtsbarkeit aus. Doch fand eine Entwicklung dahin statt, dass auch der Rechtsstreit über Theile des Marktgebietes, über den städtischen Grundbesitz, aus der Zuständigkeit des Landgerichts in die des Stadtgerichts überging. Die peinliche Gerichtsbarkeit dagegen blieb Sache des Landgerichts und wurde im echten Dinge vom markgräflichen Vogte ausgeübt¹⁾.

Den Vorsitz im Dresdner Stadtgericht führte der markgräfliche Schultheiss oder Schösser (*villicus*). Derselbe wird in richterlicher Thätigkeit zuerst in der landesherrlichen Urkunde vom 27. März 1260²⁾ erwähnt, worin er Anweisung erhält, die Bürger bei der ihnen zugestandenen Pfändung ihrer in die Stadt kommenden Schuldner aus dem Ritterstande zu unterstützen, sodann in der Urkunde vom 16. Februar 1285³⁾, wonach er

1) R. Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. 2) Cod. II, 5 S. 1. 3) Cod. II, 5 S. 4.